



Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Beteiligte/r: Fachbereich Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Frau Cappenberg

Telefon: 02521 29-250

Vorlage

2012/0022

öffentlich

Anordnung der sofortigen Vollziehung zur gleitenden Auflösung der Käthe-Kollwitz-Schule, städtische Gemeinschaftshauptschule

Beratungsfolge:

07.02.2012 Schul-, Kultur- und Sportausschuss

Beratung

08.03.2012 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses die sofortige Vollziehung des Ratsbeschlusses vom 01.12.2012 zur gleitenden Auflösung der Käthe-Kollwitz-Schule angeordnet.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Erläuterungen

Der Rat der Stadt Beckum hat am 01.12.2011 beschlossen, die Käthe-Kollwitz-Schule, städtische Gemeinschaftshauptschule, ab dem Schuljahr 2012/2013 gleitend aufzulösen. Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 06.01.2012 den Ratsbeschluss in vollem Umfang genehmigt.

Für die Umsetzung des Beschlusses soll die sofortige Vollziehung angeordnet werden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung verhindert, dass Rechtsbehelfe (Widerspruch und Anfechtungsklage) aufschiebende Wirkung entfalten. Zuständig für die Anordnung der Sofortvollziehung ist gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Hier ist dies der Rat. Eine Übertragung auf den Bürgermeister ist gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe I Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ausdrücklich ausgeschlossen.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus der Verpflichtung der Stadt Beckum, für die Schülerinnen und Schüler einen geordneten Schulbetrieb zu gewährleisten.

Diesem gesetzlichen Auftrag kann der Schulträger nicht gerecht werden, wenn die durch den Ratsbeschluss vom 01.12.2011 vorgesehene Maßnahme der Schließung der Käthe-Kollwitz-Schule durch die aufschiebende Wirkung eventuell eingehender Widersprüche oder ggf. nachfolgender Klagen, bei Ausschöpfung des Rechtsweges auf Jahre hinaus nicht durchgeführt werden könnte.

Schulorganisatorische Maßnahmen sind nach ihrer Art und Bedeutung in besonderer Weise auf alsbaldige Durchsetzbarkeit angewiesen. Sollte die Käthe-Kollwitz-Schule aufgrund der aufschiebenden

Wirkung nicht aufgelöst werden können hätte dies zur Folge, dass ein sinnvoller pädagogischer Unterrichtsbetrieb – auch vor dem Hintergrund der Errechnung des Lehrerbedarfs auf der Grundlage der Gesamtschülerzahl – nicht mehr angeboten werden kann.

Auch der Nachteil eines längeren Schulweges zur verbleibenden Hauptschule in Beckum, der sich im Einzelfall ergeben kann, ist nicht als derart schwerwiegend anzusehen, dass dieser die aufgezeigten öffentlichen Interessen überwiegt. Die Schulwege bleiben zumutbar.

Der Schulträger ist verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Schulangebot vorzuhalten. Der Bedarf zur Errichtung einer Gesamtschule in der Stadt Beckum wurde durch die Elternbefragung nachgewiesen. Der Verpflichtung zur Sicherstellung eines bedarfsorientierten Schulangebotes könnte die Stadt Beckum bei einer möglichen aufschiebenden Wirkung nicht zeitnah nachkommen, da die neue Gesamtschule im Schulgebäude der Käthe-Kollwitz-Schule untergebracht werden soll.

Das öffentliche Vollzugsinteresse ergibt sich ferner aus dem Interesse der Stadt Beckum, durch die mögliche aufschiebende Wirkung nicht zu zusätzlichem finanziellen, personellen oder organisatorischen Aufwand gezwungen zu werden.

Bei der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der gleitenden Auflösung der Käthe-Kollwitz-Schule und dem privaten Interesse der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler an einem Erhalt der Standortes, ist aus den dargelegten Gründen dem öffentlichen Interesse höheres Gewicht beizumessen.

Anlage/n:

ohne